

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung](#) [\[Link\]](#).

Entscheidung in der Sache OI/2/2010/GG - Erheblicher Zahlungsverzug in einem speziellen Fall

Entscheidung

Fall OI/2/2010/GG - **Geöffnet am** 01/02/2010 - **Entscheidung vom** 21/04/2010 - **Betroffene Institution** Europäische Kommission (Keine weiteren Untersuchungen gerechtfertigt) |

Im Zusammenhang mit seiner Untersuchung aus eigener Initiative zur Pünktlichkeit von Zahlungen durch die Kommission (Untersuchung OI/1/2009/GG) erhielt der Bürgerbeauftragte Kenntnis von einem Fall, in dem ein Verzug von 754 Tagen eintrat, bevor die Zahlung geleistet wurde.

Auf den ersten Blick schien die Vermutung angemessen, dass dieser Fall eine Ausnahme darstellte. Der Bürgerbeauftragte stellte ferner fest, dass in diesem Fall Verzugszinsen gezahlt worden waren und dass keine Beschwerde bei ihm in dieser Angelegenheit eingereicht worden war. Daher vertrat der Bürgerbeauftragte die Auffassung, dass es angemessen war, diesen Fall getrennt von der genannten allgemeinen Initiativuntersuchung bezüglich der Frage der Pünktlichkeit von Zahlungen durch die Kommission zu prüfen.

Am 15. März 2010 prüften die Vertreter des Bürgerbeauftragten die Unterlagen der Kommission zu dem genannten Fall.

Bei dieser Untersuchung wies die Vertreterin der Kommission darauf hin, dass die erhebliche Verzögerung im vorliegenden Fall auf einen beträchtlichen Personalmangel zum damaligen Zeitpunkt zurückzuführen war, der wiederum durch eine hohe Personalfluktuations bedingt war. Die Kommissionsvertreterin hob hervor, dass sich die Pünktlichkeit der Zahlungen in ihrer Direktion seither wesentlich verbessert hätte.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Informationen, die ihm während der Untersuchung der Unterlagen der Kommission vorgelegt wurden, diese Aussage bestätigten.

Nach Auffassung des Bürgerbeauftragten stellte der vorliegende Fall damit ein Extrembeispiel



eines Zahlungsverzugs, jedoch kein Hinweis auf ein endemisches Problem dar. Genauer gesagt, während Zahlungsverzögerungen nach wie vor ein echtes Problem darstellten (das in OI/1/2009/GG geprüft wird), wies nichts darauf hin, dass sich Extremsituationen wie im vorliegenden Fall wiederholen könnten.

Auf jeden Fall stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass der vorliegende Fall und die Probleme, die er verursacht hatte (einschließlich des eingetretenen Verzugs), bereits vom Rechnungshof untersucht worden waren.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen gelangte der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass in diesem Fall kein Anlass für weitere Untersuchungen bestand.

Straßburg, den 21. April 2010

Herr Präsident,

Am 1. Februar 2010 teilte ich Ihnen mit, dass ich beschlossen habe, eine Initiativuntersuchung zu einem Fall einzuleiten, in dem eine erhebliche Verzögerung eingetreten ist, bevor die Europäische Kommission eine vertraglich fällige Zahlung vorgenommen hat. Ich habe Ihnen ferner mitgeteilt, dass ich, um eventuell unnötige Arbeiten der Kommission zu vermeiden, es für angebracht halte, meine Untersuchung mit der Prüfung der Dokumente zu beginnen, die den genannten Fall betreffen, um festzustellen, ob es erforderlich ist, die Kommission in diesem Fall um eine förmliche Stellungnahme zu ersuchen.

Am 15. März 2010 prüften meine Vertreter die Akte der Kommission.

Ich schreibe jetzt, um Ihnen die Ergebnisse der durchgeführten Anfragen mitzuteilen.

DIE GRÜNDE FÜR DIE INITIATIVUNTERSUCHUNG

Artikel 228 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ermächtigt den Europäischen Bürgerbeauftragten, Untersuchungen von sich aus im Zusammenhang mit möglichen Missständen bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union durchzuführen.

Am 17. Februar 2009 teilte der Bürgerbeauftragte der Kommission mit, dass er beschlossen habe, eine Initiativuntersuchung zur Frage der Aktualität der Zahlungen durch die Kommission einzuleiten (Untersuchung OI/1/2009/GG).

Diese Untersuchung steht noch aus.

Am 30. Oktober 2009 übermittelte die Kommission dem Bürgerbeauftragten bestimmte Informationen, die er mit Schreiben vom 24. Juni 2009 angefordert hatte. Unter anderem legte



die Kommission Einzelheiten zu den fünf Fällen vor, in denen 2008 die höchsten Verzugszinsen gezahlt worden waren.

Nach diesen Informationen betraf ein Fall eine Zahlung an ein „öffentliches Institut“, bei dem eine Verzögerung von 754 Tagen eingetreten war.

Das war eine außergewöhnliche Verzögerung. Der Bürgerbeauftragte vertrat daher die Auffassung, dass es angebracht sei, diesen Fall genauer zu betrachten.

Auf den ersten Blick schien es fair anzunehmen, dass dieser Fall eine Ausnahme darstellte. Der Bürgerbeauftragte stellte ferner fest, dass in diesem Fall Verzugszinsen gezahlt worden seien und ihm in dieser Angelegenheit keine Beschwerde vorgelegt worden sei.

Der Bürgerbeauftragte vertrat daher die Auffassung, dass der vorliegende Fall getrennt von der oben genannten allgemeinen Initiativuntersuchung zur Frage der Aktualität der Zahlungen durch die Kommission (Untersuchung OI/1/2009/GG) geprüft werden sollte.

Er beschloss daher, die vorliegende Initiativuntersuchung einzuleiten.

DIE UNTERSUCHUNG

Am 15. März 2010 prüften die Vertreter des Bürgerbeauftragten die Akte der Kommission zu dem oben genannten Fall.

Die Ergebnisse der Inspektion lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Ziel des betreffenden Projekts war die Förderung sauberer Energie- und Verkehrstechnologien in Lateinamerika und der Karibik („OLA“, Projektnummer NNE5/81/2002). Dabei handelte es sich um einen Projektkoordinator und 14 Auftragnehmer.

2005 setzte die Kommission die Zahlungen an einen der Auftragnehmer wegen Betrugsverdachts aus. Nach den Bedingungen des betreffenden Vertrags hat dies jedoch die Situation der anderen Vertragsparteien nicht berührt.

Gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags war die endgültige Zahlung des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft innerhalb einer Frist von höchstens 60 Tagen ab dem Tag zu leisten, an dem die Kommission das letzte Projekt genehmigt hat oder als genehmigt gilt.

Das letzte Projekt wurde am 29. April 2005 übermittelt.

Am 26. Mai 2005 registrierte die Kommission den Antrag des Projektkoordinators auf Abschlusszahlung. Die beantragte Zahlung belief sich auf 522 249,84 EUR.

Am 29. Juli 2005 übermittelte der Projektbeauftragte der Kommission ausführliche technische



Anmerkungen und ersuchte das Konsortium um zusätzliche Informationen. Dieser Antrag wurde vom Projektkoordinator mit der Begründung abgelehnt, dass er nach Ablauf der Frist für die Genehmigung des letzten Projektergebnisses übermittelt worden sei.

Die Zahlung erfolgte erst am 17. Oktober 2007.

Am 22. November 2007 beantragte der Projektkoordinator die Zahlung von Verzugszinsen.

Am 7. April 2008 teilte die Kommission dem Projektkoordinator mit, dass dieser Antrag angenommen worden sei. Nach Ansicht der Kommission hätte die Zahlung am 23. September 2005 erfolgen müssen. Zur Deckung der von der Kommission berechneten Verzögerung von 754 Tagen wurde ein Betrag in Höhe von 38 298,80 EUR gezahlt.

Am 14. April 2008 schrieb ein Mitglied des Europäischen Rechnungshofs Herrn Piebalgs, Vizepräsident der Kommission, über bestimmte bei der Abwicklung des betreffenden Projekts festgestellte Fehler.

DIE ENTSCHEIDUNG

1. Zur Verzögerung, die im vorliegenden Fall eingetreten ist

1.1 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass im vorliegenden Fall eine außerordentliche Verzögerung oder mehr als zwei Jahre eingetreten ist. Die Kommission selbst berechnete die Verzögerung auf 754 Tage. Da der Projektkoordinator offenbar keine Einwände erhoben hat, ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass seine Bewertung auf dieser Zahl beruhen kann.

1.2 Auch wenn dies für die Berechnung der Verzögerung im Rahmen der Vertragsbedingungen nicht relevant ist, ist festzustellen, dass die Kommission ihre Arbeit an dem Vertrag Ende März oder Anfang April 2007 anscheinend wieder aufgenommen hat. Die eingetretene Verzögerung würde jedoch auch dann sehr erheblich bleiben, wenn man nur den Zeitraum zwischen September 2005 und März 2007 in Betracht ziehen würde.

1.3 Anlässlich der Nachprüfung wies der Vertreter der Kommission darauf hin, dass die erhebliche Verzögerung, die im vorliegenden Fall eingetreten sei, auf einen zu diesem Zeitpunkt erheblichen Personalmangel zurückzuführen sei, der selbst auf eine hohe Personalfuktuation zurückzuführen sei. Die Vertreterin der Kommission betonte, dass sich die Zahlungsfrist in ihrer Direktion seitdem erheblich verbessert habe.

1.4 Der Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Informationen, die ihm bei der Einsichtnahme der Akte der Kommission übermittelt wurden, diese Erklärung offenbar bestätigen würden.

1.5 Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten scheint der vorliegende Fall somit ein extremes Beispiel für eine verspätete Zahlung zu sein, aber kein Hinweis auf ein endemisches Problem.



Genauer gesagt, während Zahlungsverzögerungen nach wie vor ein echtes Problem darstellen (das in OI/1/2009/GG berücksichtigt wird), lässt sich nichts darauf hindeuten, dass sich extreme Situationen wie die im vorliegenden Fall gegenwärtig oder in Zukunft wiederholen könnten.

1.6 In jedem Fall stellt der Bürgerbeauftragte fest, dass der vorliegende Fall und die damit verbundenen Probleme (einschließlich der Frage der eingetretenen Verzögerung) bereits vom Rechnungshof geprüft wurden.

2. Schlußfolgerung

2.1 In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass es in diesem Fall keinen Grund für weitere Untersuchungen gibt.

2.2 Die vorliegende Untersuchung kann daher auf der Grundlage der Ergebnisse der Akteneinsicht der Kommission abgeschlossen werden, ohne die Kommission um Stellungnahme ersuchen zu müssen.

Aufrichtig,

P. Nikiforos DIAMANDOUROS